

## **Satzung der Stadt Wyk auf Föhr**

### **über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20**

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVObI. S. 3089), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre**

- (1) Die Geltungsdauer der nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.09.2021 erlassenen Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 für das Gebiet

*beidseitig des Kohharderweges - im Süden begrenzt durch den Wyker Graben, im Nordwesten angrenzend an das neue Gewerbegebiet, im Norden angrenzend an landwirtschaftliche Flächen und im Osten angrenzend an den ehemalige Fritsch-Hof - sowie*

*beidseitig der Straße Koogskuhl - zwischen den Straßen Achtern Diek, Hemkweg und der Landesstraße 214 -*

*(ursprüngliche Gebietsbezeichnung: nördlich des Hafens und der geplanten Umgehungsstraße L214 im Bereich des Hemkweges)*

wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

- (2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.09.2021 erlassenen Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet, für das die Stadt am 13.12.2018 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 beschlossen hat. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze Strichlinie gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

## Anlagen

Übersichtsplan mit Geltungsbereich der Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wyk auf Föhr, den .....

Stadt Wyk auf Föhr

(Siegelabdruck)

.....  
Der Bürgermeister

---

### Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der die Veränderungssperre auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den .....

Amt Föhr-Amrum

(Siegelabdruck)

.....  
Der Amtsdirektor